

Stand: 11.08.17

Deutschland-Erlangen: Öffentlicher Verkehr (Straße)

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Erlangen
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Kontaktstelle(n): Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
z. H. Herrn Dr. Martin Holzinger
91052 Erlangen
Deutschland
Tel.-Nr.: +49 9131 – 86 1601

E-Mail: rechtsamt@stadt.erlangen.de

Fax: +49 9131 – 86 2134

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx>

Elektronischer Zugang zu Informationen (URL):

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte Kontaktstelle

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

1.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch die Stadt Erlangen über integrierte Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen sowie auf einzelnen gebietsüberschreitenden Linien auf den Gebieten der Nachbargemeinden als Gesamtnetz. Die Direktvergabe der gebietsüberschreitenden Verkehre durch die Stadt Erlangen erfolgt in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern.

II.1.2) Art des Auftrages vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr. T-05 (Busverkehr innerstädtisch)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Stadt Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste.

NUTS-Code: DE252

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde (Stadt Erlangen) beabsichtigt, mit Wirkung zum 03.12.2019 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Stadt Erlangen und auf abgehenden Linien nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzunehmen. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist die Erbringung der Beförderungsleistung im Busverkehr.

Der Auftrag umfasst das gesamte Netz als Linienbündel. Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf allen Linien des Linienbündels Erlangen und weitere Verstärkerfahrten, u.a. im Schülerverkehr, erfasst: 281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296, N27, N29 (Innerstädtische Linien); 280, 285, 290, N28 (Stadtgrenzüberschreitende Linien).

Es wird hierbei auf den 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) verwiesen. Der 2. Nahverkehrsplan und das darin enthaltene Linienbündel ÖPNV-Netz Erlangen 2016 wurde vom Erlanger Stadtrat am 23.02.2017 beschlossen (613/113/2017: <http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?kvonr=2129785&search=1>).

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Versorgung des gesamten, von den o.g. Linien abgedeckten Verkehrsgebietes mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, Beschlüsse des Aufgabenträgers und den Nahverkehrsplan anzupassen ist.

Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linien ergeben. Dies beinhaltet auch die Einrichtung neuer Linien, sofern diese in einem verkehrlichen Zusammenhang mit den aufgeführten Linien stehen, sowie den Wegfall von bestehenden Linien. Der Aufgabenträger kann auch beschließen, dass schwach nachgefragte Linien oder einzelne Fahrten durch bedarfsgesteuerte, extern disponierte Angebote substituiert werden. Gründe hierfür sind z. B. eine veränderte Verkehrsnachfrage, sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen oder Stadtratsbeschlüsse zum Stadtumlandbahnausbau bzw. die Fortschreibung des Nahverkehrsplans. In solchen Fällen kann die Stadt Erlangen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form von Mehr- und Minderleistungen bzw. Leistungsänderungen verlangen. Die Modalitäten der Anpassung werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. dessen Anlagen geregelt.

Die zuständige Behörde/Stadt Erlangen kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unterverträgen ist beabsichtigt? Ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist zulässig unter Beachtung des Gebotes der überwiegenden Selbsterbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e VO 1370/2007.

II.2.) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen

Beschreibung:

In der Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsleistungen nach derzeitigem Stand (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr im Busverkehr. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 werden diese Verkehrsleistungen noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4) ergänzt. Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Im Einzelnen:

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017:

Bei den Linien 284 und 293 werden die Fahrwege von den aktuellen Endhaltestellen Eichendorffschule sowie Sebaldussiedlung zu der neuen Endhaltestelle Bruck Bahnhof verlängert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen war bereits im Nahverkehrsplan 2007 der Stadt Erlangen vorgesehen. Die Linie 280 wird von der aktuellen Endhaltestelle Sebaldussiedlung über die Nikolaus-Fiebiger-Straße bis zur neuen Endhaltestelle Spardorf Busbahnhof erweitert.

Aus diesen Erweiterungen ergibt sich eine Leistungsmehrung von ca. 122.000 Fahrplankilometern.

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018:

Geplant ist eine Verlängerung der Linie 280 von der aktuellen Endhaltestelle Zambellistraße bis Dechendorf sowie eine Taktverdichtung der bereits bestehenden Linien 281 und 283.

Die genaue Leistungsmehrung ist aktuell noch nicht konkret ermittelbar.

Änderungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019:

Das Leistungsvolumen reduziert sich um die Linien 20, 30 sowie N10. Somit ergibt sich eine Minderung um ca. 420.000 Fahrplankilometer.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 03.12.2019

Laufzeit in Monaten: 120 Monate (ab Auftragsvergabe).

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben:

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen: /

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Einräumung eines ausschließlichen Rechts im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotential dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie nicht von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verlauf von Fahrscheinen

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100 %

III.1.4) Soziale Standards

Übernahme von Arbeitnehmern im Rahmen der Richtlinie 2001/23/EG.

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Spezifikationen:

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Inhalt des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, umfassen die Anforderungen, die im 2. Nahverkehrsplan, dieser Vorabinformation und einem „Ergänzenden Dokument“ enthalten und zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung geboten sind sowie die vollumfängliche Anwendung des Tarifsystems des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) einschl. Vertrieb und Fahrgastinformation. Damit verbunden sind die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im VGN und der Abschluss eines Kooperationsvertrages im VGN.

Für die (Mindest-) Standards und Qualitäten der Erbringung der Verkehrsleistung wird auf den jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) sowie die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 19.07.2016 (Beschluss einer "ausreichenden Verkehrsbedienung" nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13 Bayer. ÖPNV-Gesetz: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2128984&search=1) und dem 29.09.2016 (Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2129785&search=1) verwiesen. Die wesentlichen Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Sätze 2 und 3 PBefG) sind Gegenstand eines "Ergänzenden Dokuments zur

Vorabbenachrichtigung im TED", das bei der Kontaktstelle gemäß I.1) angefordert werden kann oder unter folgender URL heruntergeladen werden kann: Link

Eigenwirtschaftliche Anträge, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2ff PBefG zu versagen. Die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zählt zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, solange diese Zweifel nicht aus dem Weg geräumt sind.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführungen des Auftrages gelten besondere Bedingungen: nein

II.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III. 2.2) Technische Anforderungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschrift verwiesen:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Beschreibung: /

IV.1) Verfahrensart

Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion: Nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

ESTW - Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

Herrn Ralf Wurzschmitt

Äußere Brucker Straße 33

91052 Erlangen

Deutschland

E-Mail: ralf.wurzschmitt@estw.de

Telefon: +49 9131 823 - 4239

Internet-Adresse(n): www.estw.de

Fax: +49 9131 823 - 4746

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

- A. Die Stadt Erlangen ist zuständiger Aufgabenträger für den nach dem PBefG genehmigten ÖPNV auf ihrem Gebiet und zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b VO 1370/2007.

Die von der beabsichtigten Direktvergabe an den internen Betreiber mit umfassten abgehenden Linien und sonstigen Teildienste sind mit den benachbarten Aufgabenträgern verbindlich abgestimmt.

- B. Anforderungen:

Die Vergabe der unter II.1.3 genannten Verkehrsleistungen erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die nicht die Gesamtleistung umfassen und sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind zu versagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung finden.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument inkl. Anlagen erläutert (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen gehen nicht über das bisherige Verkehrsangebot hinaus (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG).

- C. Informationen zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren und zur zuständigen Genehmigungsbehörde:

Für die von der Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Tag dieser Vorabbekanntmachung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 03.12.2019 aufzunehmen.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Auf die Versagungsgründe gemäß § 13 Abs. 2 und 2a PBefG wird hingewiesen. Interessierte Unternehmen können bei der unter I.1) angeführten Kontaktstelle einen Antrag auf Informationen über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe stellen (§ 8 a Absatz 5 PBefG).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren für die von der Direktvergabe umfassten Linienverkehre und die Erteilung von Auskünften über das Genehmigungsverfahren:

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Deutschland

Telefon: +49 981 53-0

E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 981 53-1206 oder -1456

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Promenade 27

91522 Ansbach

Postfach 606

Deutschland

Telefon: +49 98153-1277

E-Mail: vergabekammernordbayern@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 98153-1837

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber (Stadt Erlangen) zu rügen (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer gestellt werden (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 22.12.2017

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: Ja

VI.4) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

22.12.2017